



Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Förderung von Initialberatungen zum Zirkulären Bauen in Kommunen

(VwV Initialberatung Zirkuläres Bauen)

Vom 02.06.2026 – Az.: UM26-8907-26/11

INHALTSÜBERSICHT

1	Zielsetzung	3
2	Gegenstand der Förderung	3
3	Rechtsgrundlagen.....	5
4	Allgemeine Fördervoraussetzungen	5
5	Qualifikation der Beraterinnen und Berater.....	6
6	Antragsberechtigte	7
7	Art, Form und Höhe der Förderung	7
8	Förderfähige Ausgaben.....	7
9	Auswahlverfahren	8
10	Antragstellung und Antragsunterlagen	8
11	Auszahlungsverfahren	10
12	Dokumentation und Prüfungsrecht.....	11
13	Geltungsdauer.....	12

1 Zielsetzung

Mit der Finanzierung von Initialberatungen zum Zirkulären Bauen erhalten Kommunen in einer möglichst frühen Planungsphase kommunaler Bauvorhaben ein niedrighschwelliges Unterstützungsangebot, um zirkuläre und klimaresiliente Ansätze verstärkt umzusetzen. Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass die Aspekte des Zirkulären Bauens, die auch auf den Raumbedarf und die Nutzung von Bestandsgebäuden abzielen, möglichst vor dem Projektstart eines konkreten Bauvorhabens mitgedacht werden. Der Gebäudebestand kann andernfalls in fortgeschrittenen Planungsphasen oftmals nicht mehr berücksichtigt werden. Planer und Entscheidungsträger sollen möglichst früh sensibilisiert werden und Suffizienz-Ansätze (Sanierung und Ausbau vor Abriss und Neubau) mitbedenken. Durch das Förderprogramm sollen konkrete zirkuläre Bauvorhaben in Baden-Württemberg angestoßen, realisiert und als Referenzprojekt in einer „Best Practice-Sammlung“ genutzt werden. Die Umsetzungsquote der Beratungsprojekte wird im Rahmen des Fördercontrollings erhoben.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Beratungsdienstleistungen im Rahmen einer Initialberatung Zirkuläres Bauen (Initialberatung) für kommunale Bauvorhaben nach dem in Nummer 2.2 dargestellten Beratungsablauf.

Unter einer Initialberatung ist eine Sensibilisierung von Entscheidungsträgern und Planern für Ansätze des ressourcenschonenden, klimaresilienten und zirkulären Bauens in frühen Planungsphasen kommunaler Bauvorhaben zu verstehen. Die Beratung erfolgt durch vom Förderempfänger beauftragte, gemäß Nummer 5 qualifizierte, externe Berater im Rahmen von Besprechungen, Terminen und Workshops.

- 2.2 Beratungsablauf: Die Beratung soll entlang des Beratungsleitfadens „Handlungshilfe für Kommunen zum zirkulären, nachhaltigen und klimagerechten Bauen“ der LUBW (Download-Link: <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10564>) in einer oder mehreren der folgenden drei entscheidenden Beratungsphasen erfolgen:
- 1. Bedarfsplanung
 - 2. Wettbewerb
 - 3. Vorentwurfs- und Entwurfsplanung

Die konkret zu behandelnden Themen der einzelnen Beratungsphasen sind im Beratungsleitfaden der LUBW geregelt.

2.3 Als Voraussetzung für eine Förderung der 1. und 2. Beratungsphasen „Bedarfsplanung“ und „Architekturwettbewerb“ ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Vorzugsweise soll die Initialberatung für kommunale Bauprojekte oder Bauvorhaben erfolgen, bei denen als Ausgangspunkt ein Bestandsgebäude vorhanden ist, dessen Sanierung und/oder Ausbau geprüft wird (Vorrang Bestandserhalt).
- Wenn im Rahmen der Initialberatung Bestandsgebäude berücksichtigt werden, müssen für diese Gebäude bereits vor der Initialberatung entsprechende Dokumente (Gebäude- und Baupläne) sowie Voruntersuchungen durch die Kommune zur Verfügung gestellt werden bzw. verfügbar sein. Diese Dokumente stellen eine zwingende Grundlage für die Beratung dar.
- Voraussetzung für eine Förderung der 2. Beratungsphase „Architekturwettbewerb“ ist die Teilnahme des externen Beraters bzw. Beraterin am Entscheidungsgremium des Architekturwettbewerbs am Ende dieser 2. Phase.

Für die 3. Beratungsphase sind neben den allgemeinen Fördervoraussetzungen und den Anforderungen des Beratungsleitfadens keine zusätzlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

2.4 Als Ergebnis der Initialberatung ist (durch den Beratungsdienstleister) mindestens ein Beratungsbericht analog zur Struktur bzw. den Inhalten des Beratungsleitfadens „Handlungshilfe für Kommunen zum zirkulären, nachhaltigen und klimagerechten Bauen“ der LUBW als Beratungsdokumentation und Projektergebnis zu erstellen, der auch dem Zuwendungsgeber zur Verfügung gestellt wird. Der Beratungsbericht und die dort aufgezeigten Potenziale sind im Rahmen einer Abschlussitzung zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Beratungsdienstleister zu besprechen.

3 **Rechtsgrundlagen**

Zuwendungen werden nach Maßgabe von § 44 in Verbindung mit § 23 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Anwendung finden überdies die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)“ und die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“ in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung Nr. (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht. Über die Bewilligung entscheidet der Fördergeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4 **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- 4.1 Zuwendungen können nach Nummer 1.2 der VV-LHO zu § 44 nur für Projekte bewilligt werden, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Projekt ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge (Beratungsvertrag) abgeschlossen sind. Mit der Sanierung des Bauvorhabens darf noch nicht begonnen worden sein. Zum Zeitpunkt des Projektbeginns muss der Zuwendungsbescheid vorliegen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber in Fällen eines öffentlichen Interesses auf Verlangen ein einfaches, übertragbares und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen aus dem Projekt einzuräumen.
- 4.3 Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes ist nicht zulässig.

5 Qualifikation der Beraterinnen und Berater

- 5.1 Zur Durchführung der Initialberatung muss der Zuwendungsempfänger qualifizierte Beraterinnen und Berater mit entsprechender einschlägiger Erfahrung und Branchenkenntnis beauftragen. Folgende Mindestqualifikationen sind zu erfüllen:
- Listung im „Bundesregister Nachhaltigkeit – BRNH“ der Bundesarchitektenkammer und der Bundesingenieurkammer.
 - Alternativ: Erfüllung von mindestens drei der nachfolgend aufgeführten Kriterien.
 - Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung als Architekt, Stadtplaner, Bauingenieur oder Fachplaner Bauphysik/Nachhaltiges Bauen.
 - Einschlägige fachliche Erfahrung zur Planung/Bauleitung/Umsetzung von Baumaßnahmen im Gebäudebestand oder weiterer zirkulärer Baumaßnahmen von mindestens 2 Jahren innerhalb der letzten 5 Jahre, vorzugsweise im öffentlichen Bereich. Nachweis durch Nennung von zwei durchgeführten Projekten.
 - Abgeschlossene Teilnahme am Qualifizierungsprogramm Zirkuläres Bauen (mindestens drei Module) des IFBau der Architektenkammer Baden-Württemberg oder einer vergleichbaren Fortbildung zum Zirkulären Bauen.
 - Einschlägige Kenntnisse zu Bewertungssystemen zum Nachhaltigen Bauen (z. B. QNG - registrierte Bewertungssysteme des nachhaltiges Bauens wie BNB, DGNB, BNK/BiRN, NaWoh, LNB-QNG, N!BBW). Der Nachweis erfolgt entweder durch einen Qualifizierungsnachweis zum jeweiligen System oder durch die Nennung von mindestens zwei Projekten, die unter Berücksichtigung eines anerkannten Bewertungssystems zum Nachhaltigen Bauen umgesetzt wurden.
- 5.2 Die Qualifizierungsanforderungen müssen dabei stets vom jeweils im Beratungsprojekt eingesetzten Berater erfüllt werden (die allgemeine Qualifizierung eines Beratungsbüros ist nicht ausreichend).
- 5.3 Die Prüfung der Qualifizierungsvoraussetzungen obliegt dem Zuwendungsempfänger im Rahmen der Beauftragung der Beratungsdienstleistung. Die Einholung von Eigenerklärungen des Beratungsdienstleister durch den Zuwendungsempfänger wird als angemessene Prüfung bewertet.

6 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte und Landkreise) in Baden-Württemberg. Auch kommunale öffentlich-rechtliche Eigenbetriebe, kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts und kommunale Unternehmen mit privatrechtlicher Unternehmensform sind antragsberechtigt, soweit kommunale Gebietskörperschaften mit mehr als 50 v. H. an der Gesellschaft beteiligt sind.

7 Art, Form und Höhe der Förderung

- 7.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung zur Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 7.2 Der Fördersatz beträgt 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Eigene Mittel des Antragstellers und/oder Finanzierungsbeiträge Dritter, darunter fallen auch Eigenbeiträge der beratenen kommunalen Gebietskörperschaft bzw. seiner Unternehmen, sind in Höhe von 10 Prozent der zuschussfähigen Ausgaben einzusetzen.
- 7.3 Projekte werden nur gefördert, wenn die beantragte Zuwendung mehr als 5.000 Euro beträgt. Der Höchstbetrag einer Zuwendung beträgt maximal 28.000 Euro. Eine spätere Realisierung der beratenen Bauvorhaben ist nicht erforderlich.
- 7.4 Die Zuwendung wird längstens bis zum 30.11.2027 gewährt, alle Beratungsmaßnahmen müssen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen und abgerechnet sein.

8 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind Ausgaben für Beratungsdienstleistungen gemäß Nummer 2 im Rahmen einer Initialberatung für kommunale Bauvorhaben. Dabei sind Honorare bis zu einem Tagessatz von 1.300 Euro für bis zu insgesamt 24 Beratertage zuschussfähig. Die 24 Beratertage teilen sich in jeweils bis zu 8 Beratertage für die drei beschriebenen Planungsphasen in Nummer 2.2 auf. Förderfähig sind Nettopreise, soweit der Antragsteller gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt ist. Höhere Honorare sind durch Eigenmittel

und/oder Eigenbeiträge der beratenen kommunalen Gebietskörperschaft/seiner Unternehmen zu finanzieren. Mit den Honoraren sind zusätzliche Kosten wie Reisekosten abgedeckt.

9 Auswahlverfahren

- 9.1 Die Auswahl und Förderentscheidung erfolgt durch das Umweltministerium auf Grundlage der nachfolgenden Kriterien sowie der verfügbaren Haushaltsmittel:
- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen einschließlich einer gesicherten Finanzierung,
 - Qualität, Stringenz und Nachvollziehbarkeit der dargelegten Beratungskonzeption,
 - Qualifikation und Leistungsfähigkeit des im Rahmen der Projektdurchführung einzusetzenden Personals,
 - nachgewiesene Berufserfahrung und Fachexpertise gemäß Nummer 5 der zu beauftragenden Berater,
 - angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.
- 9.2 Über die Förderung entscheidet der Zuwendungsgeber auf Grundlage seiner fachlichen Bewertung sowie unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens.

10 Antragstellung und Antragsunterlagen

- 10.1 Anträge auf Förderung müssen bis spätestens zum 30. September 2027 (Ausschlussfrist) vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- 10.2 Die Antragstellung erfolgt bei Referat 26 des Umweltministeriums. Zur Antragsstellung sind die auf der [Website](#) des Umweltministeriums zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Der Antrag muss in Papierform an die Anschrift des Umweltministeriums gesandt werden. Es wird empfohlen, vor einer Antragstellung Kontakt mit dem Umweltministerium aufzunehmen: zirkulaeres-bauen@um.bwl.de.

Folgende Nachweise und Unterlagen sind bei der Antragstellung zu erbringen:

1. Vollständig ausgefüllter Antrag (einstufiges Verfahren). Der Antrag hat die folgenden aufgeführten Punkte und Erklärungen zu umfassen:
 - a) allgemeine Angaben zum Antragsteller,
 - b) bei kommunalen Unternehmen: Name und Eigentumsverhältnisse, ggf. gesetzlicher Vertreter,
 - c) Angaben zum kommunalen Bauvorhaben (Neubau, Sanierung, Umbau/Ausbau), welches der Beratung zugrunde liegt – inklusive Angaben zum aktuellen Planungsstand und der weiteren geplanten Umsetzung,
 - d) kurze allgemeinverständliche Charakterisierung des Vorhabens (der geplanten Initialberatung Zirkuläres Bauen),
 - e) geplanter Zeitraum der Durchführung des Vorhabens,
 - f) Angaben zur bisherigen Berücksichtigung zirkulärer Aspekte beim vorliegenden Bauvorhaben oder bei weiteren kommunalen Bauvorhaben,
 - g) eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben (Beauftragung von Beratungsdienstleistungen für eine Initialberatung Zirkuläres Bauen) noch nicht begonnen wurde,
 - h) eine Erklärung, ob allgemein für die Einrichtung oder das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG besteht,
 - i) eine Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens sowie einer Information, ob es sich um Brutto- oder Nettobeträge handelt, und eine Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben (Kosten- und Finanzierungsplan für Projektförderungen) sowie die Angabe, in welchem Zeitraum Mittel in welcher Höhe benötigt werden,
 - j) eine summarische Darstellung der übrigen mit dem Vorhaben zusammenhängenden, aber nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und eine Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben,
 - k) eine Erklärung, ob der Antragsteller überwiegend oder nicht überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird,

- l) eine Erklärung, ob für die Einrichtung oder das Vorhaben eine Zuwendung von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt wird oder bewilligt wurde,
 - m) Ggf. Versicherung in Textform, dass dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen nach den Nummern 3.4.1 bis 3.4.3 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind,
- 2. Gegebenenfalls De-minimis-Erklärung (nur im Rahmen von wirtschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der Daseinsvorsorge),
 - 3. Legitimationsunterlagen

11 Auszahlungsverfahren

- 11.1 Während des Bewilligungszeitraums sind Auszahlungen im Rahmen einer Mittelanforderung möglich. Während des gesamten Bewilligungszeitraums ist für jedes geförderte Vorhaben nur ein einziger Mittelabruf zulässig. Teilabrufe oder Ratenzahlungen sind ausgeschlossen. Das hierfür zu verwendende Formular wird zur Verfügung gestellt.
- 11.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und ist dem Umweltministerium - außer bei Projektförderungen an kommunale Körperschaften (siehe Nr. 11.4) - spätestens sechs Monate nach Beendigung des Projekts vorzulegen. Ein Formular, das hierfür zu verwenden ist, wird zur Verfügung gestellt.

Die Prüfung, ob der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den festgelegten Anforderungen entspricht, erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren stichprobenweise bei jedem 4. Verwendungsnachweis (25 Prozent der Verwendungsnachweise) der beim Umweltministerium eingeht. Für die vertiefte Prüfung werden für jeden 4. zu prüfenden Verwendungsnachweis weitere Unterlagen wie Rechnungen, Zahlungsnachweise und sonstige Belege herangezogen und auf Plausibilität geprüft. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 11.3 Die Verwendung der Zuwendung ist bei Projektförderungen an kommunale Körperschaften innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsbestätigung K2).

Die Zuwendungsgeber überprüfen eine Stichprobe von fünf Prozent der Verwendungsbestätigungen kommunaler Körperschaften unter Anforderung weiterer Unterlagen auf Richtigkeit.

- 11.4 Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch das Umweltministerium nach Prüfung der Mittelanforderung oder des Verwendungsnachweises bzw. der jeweiligen Verwendungsbestätigung.

12 Dokumentation und Prüfungsrecht

- 12.1 Spätestens drei Monate nach Beendigung des Projekts ist dem Umweltministerium als Projektdokumentation der Beratungsbericht (des Beratungsdienstleisters) analog zum Beratungsleitfadens „Handlungshilfe für Kommunen zum zirkulären, nachhaltigen und klimagerechten Bauen“ der LUBW vorzulegen.
- 12.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Umweltministerium und dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen bis fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens, Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Zutritt zu den betroffenen Gebäuden zu gewähren.
- 12.3 Die Bewilligungsbehörde hat im Zuwendungsbescheid sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof BW das Prüfungsrecht nach § 91 LHO eingeräumt wird.
- 12.4 Zur Bewertung und Erfolgskontrolle der Wirksamkeit des Förderprogramms kann das Umweltministerium eine Programmevaluation durchführen oder beauftragen. Die geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, an den Evaluierungsmaßnahmen aktiv mitzuwirken und auf Anforderung auch über die im Antrag beziehungsweise in den Verwendungsnachweisen getätigten Angaben hinaus weitere vorhabenbezogene Angaben, Kennzahlen und Nachweise zu erbringen, die für eine zielgerichtete Erfolgskontrolle erforderlich sind.

13 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.